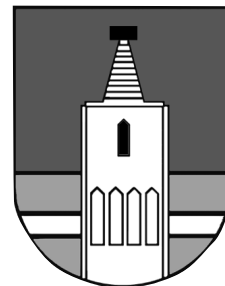


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I **Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften**

- Seite 1 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
- Seite 3 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Altlandsberg, OT Altlandsberg (Friedhofsgebührensatzung OT Altlandsberg) vom 27.09.2012
- Seite 3 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Teil II **Sonstige Bekanntmachungen**

- Seite 4 Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicher süd-westlich der L 33“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

- Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 ((GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in ihrer Sitzung am 10.04.2025 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 12 vom 26.11.2020, i.V.m. der 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung), bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 14 vom 23.12.2020, wird wie folgt geändert.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

”

(1) Die Steuer beträgt jährlich

1.	für den ersten Hund	45,00 EURO
2.	für den zweiten Hund	75,00 EURO
3.	für den dritten Hund und jeden weiteren Hund	120,00 EURO
4.	für jeden gefährlichen Hund nach § 6	600,00 EURO

(2) Absatz 1 Nr. 4 findet keine Anwendung, wenn durch die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Hundehalterverordnung (HundehV) festgestellt wird, dass ein Hund nicht mehr gefährlich ist.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 Abs. 1 bis 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.“

Artikel 3

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für als gefährlich eingestufte Hunde kann auf schriftlichen Antrag und unter Darlegung und Nachweis der Gründe die Steuer abweichend zu Abs. 2 auch quartalsweise, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres, in vier Teilbeträgen festgesetzt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht (Einzelfallprüfung).“

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren Gefährlichkeit die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 HundehV bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 HundehV festgestellt hat.“

Artikel 5

§ 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerbefreiung für Hunde wird gewährt, wenn diese aus Tierheimen oder einer tierheimähnlichen Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG aufgenommen und von dort vermittelt wurden. Die Steuerbefreiung für alle im Haushalt aufgenommenen Hunde wird einmalig pro Hund und befristet für 12 Monate, vom Datum der Anmeldung bei der Stadt Altlandsberg, gewährt.“

Artikel 6

In § 8 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.

Artikel 7

In § 9 Abs. 2 wird Punkt 5 ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

In § 9 wird Abs. 6 ersatzlos gestrichen.

Artikel 9

Diese Änderungssatzung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 01.01.2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2, 3 und 4 rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Altlandsberg, 11.04.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

(Siegel)

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Altlandsberg, OT Altlandsberg (Friedhofsgebührensatzung OT Altlandsberg) vom 27.09.2012

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24 [Nr. 10], S.286) sowie des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofs-wesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg in der Sitzung am 10.04.2025 folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Altlandsberg, OT Altlandsberg beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes Altlandsberg, OT Altlandsberg (Friedhofsgebührensatzung OT Altlandsberg) vom 27.09.2012, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. 13 vom 02.11.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 4 Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„ 4. Gemeinschaftsanlagen

4.1. Grabstätte in der anonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Altlandsberg für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (pro Jahr 3,67 €) **54,90 €**

4.2. Grabstätte in der halbanonymen Urnengemeinschaftsanlage einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Altlandsberg für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren (pro Jahr 57,60 €) **864,15 €**

4.3. Grabstätte in der anonymen Sarggemeinschaftsanlage einschließlich der Flächenpflege durch die Stadt Altlandsberg für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren (pro Jahr 37,04 €) **926,00 €“**

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altlandsberg, den 11.04.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 15 vom 04.04.2025 wurde veröffentlicht:

15. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (15. Änderungssatzung) vom 17.07.2024

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicher süd-westlich der L 33“ der Stadt Altlandsberg, OT Altlandsberg

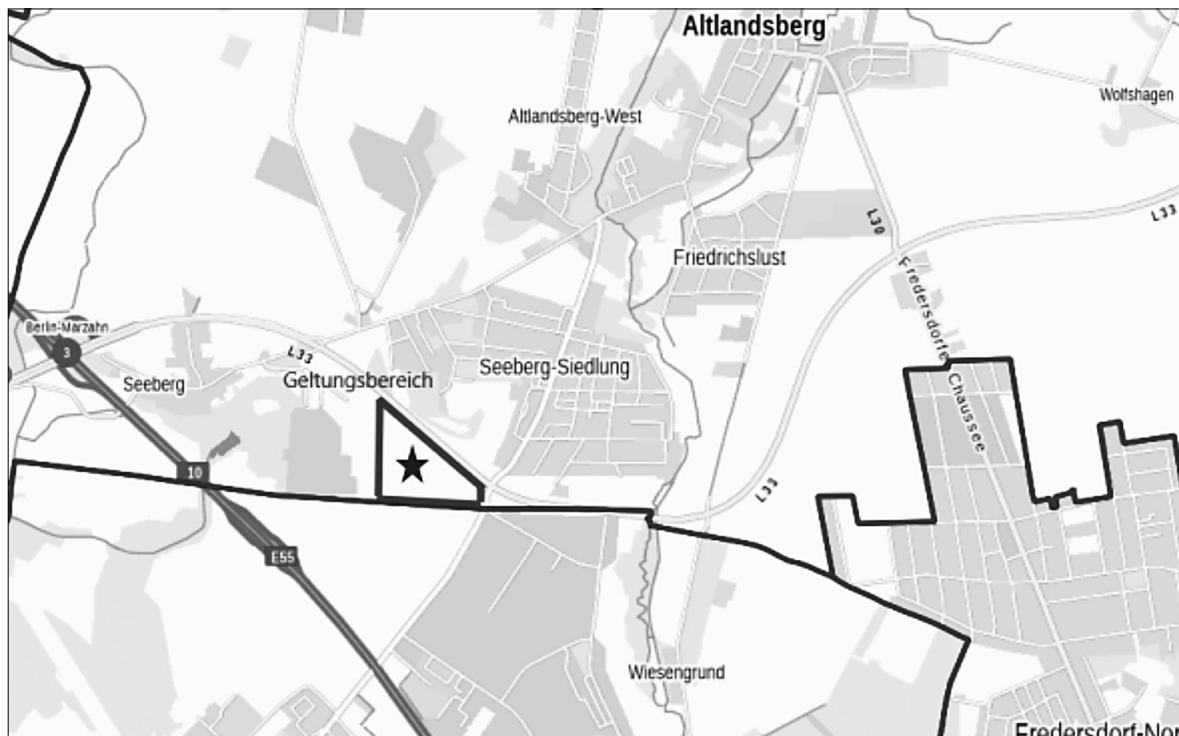
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg hat am 10.04.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Batteriespeicher süd-westlich der L 33“ der Stadt Altlandsberg im Ortsteil Altlandsberg beschlossen (Beschluss-Nr. 0154/25-SVV).

Das Plangebiet befindet sich zwischen der Landstraße 33, der Neuenhagener Chaussee und der Autobahn 10. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke der Gemarkung Altlandsberg: Flur 21, Flurstück 1524 und Flur 22, Flurstück 224.

Ziel des Bebauungsplan ist die Errichtung und der Betrieb eines Batteriespeichers in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk Neuenhagen. Der Batteriespeicher wird laut derzeitigen Planungen mittels eines Projektumspannwerks direkt an die vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz betriebene 110 kV-Sammelschiene angeschlossen. Der geplante Batteriespeicher wird nach derzeitigem Stand eine Leistung von 100 MW und eine Kapazität von 200 MWh haben.

Für den Batteriespeicher inklusive der Nebenanlagen wird eine Fläche von 1,5 bis 2 ha benötigt. Die Erschließung des Standorts ist über die östlich angrenzend verlaufende Altlandsberger Chaussee vorgesehen. Hierzu soll eine bereits bestehenden Grundstückszuwegung ausgebaut werden.

Lage des Geltungsbereiches Bebauungsplans „Batteriespeicher süd-westlich der L 33“ (unmaßstäblich):



Altlandsberg, den 11.04.2025

(Siegel)

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei
postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 15.04.2025